

**Friedhofsordnung der**

**Gemeinde Längenfeld**



erstellt vom Gemeindeamt Längenfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindeganitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, in seiner Sitzung vom 10.12.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

(1) Die Friedhöfe Längenfeld, Huben und Gries befinden sich im Eigentum der Gemeinde Längenfeld

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

### **§ 2**

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) in der Gemeinde Längenfeld verstorben sind,
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofs

haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Die Bestattungen werden auf den jeweiligen Ortsfriedhöfen für die Pfarrgemeinden Längenfeld, Huben und Gries vorgenommen. Dabei werden Personen aus der Pfarrgemeinde Längenfeld (umfasst die Ortschaften Ober- und Unterlängenfeld, Dorferseite, Riederseite, Astlehn, Runhof, Gottsgut und Burgstein) am Friedhof Längenfeld, Personen aus der Pfarrgemeinde Huben (umfasst die Ortschaften Huben, Winkle, Bruggen, Aschbach und Im Brand) am Friedhof Huben und Personen aus der Pfarrgemeinde Gries (umfasst die Ortschaft Gries) werden am Friedhof in Gries bestattet. Diesbezügliche Ausnahmen kann der Bürgermeister auf Grund eines Antrages des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen genehmigen.

(4) Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen des Verstorbenen bei der Gemeinde Längenfeld vorzulegen. Die Gemeinde Längenfeld teilt daraufhin ein Grab zu. Gleichzeitig ist der Gemeinde Längenfeld der Grabhalter (Nutzungsberechtigter) bekannt zu geben.

(5) Die Grab- und Urnenöffnungen sowie –schließungen obliegen ausnahmslos der Gemeinde Längenfeld.

## **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

(1) Der Friedhof ist ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb der Friedhöfe übernimmt die Gemeinde Längenfeld keinerlei Haftung.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden und
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- f) das Rauchen
- g) die Verwendung von unpassenden Symbolen sowie Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße und Symbole Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße und Symbole auch ohne Rücksprache mit dem Grabhalter zu entfernen.
- h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen
- i) das Lärmen und Spielen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

#### **§ 5**

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnenerdgräber,
- d) Urnennischen und
- e) Urnenstelen

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die übereinander zwei Grabplätze vorsieht.

(4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(6) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener am bestehenden Grab.

#### **§ 6**

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen sowie Urnenstelen beigesetzt werden, die Entscheidung obliegt ausnahmslos der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- |                 |               |                          |        |       |
|-----------------|---------------|--------------------------|--------|-------|
| a) Einzelgrab   | Länge         | 110 cm                   | Breite | 90 cm |
| b) Doppelgrab   | Länge         | 110 cm                   | Breite | 90 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge/Breite: | je nach Lage am Friedhof |        |       |

(4) Für die Grabkreuze und die Grabsockel gelten folgende Maße

Einzelgräber: max. Kreuzhöhe 180 cm samt Sockel

max. Sockelhöhe 60 cm, davon maximal 40 cm über Wegniveau

max. Sockelbreite 90 cm

#### **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

##### **§ 7**

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

##### **§ 8**

(1) Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Pflegepflicht bezieht sich auch auf die Zwischenabstände zu den nächsten Grabstätten und/oder Wegen, Friedhofsbegrenzungen (Mauern etc.).

(2) Jede Grabstätte ist mit einem ortsüblichen Grabmal zu versehen.

(3) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so herzustellen und instand zu halten, dass eine Gefährdung von Personen bzw. eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Haftung für Schäden liegt beim Grabbenützungsberechtigten.

(4) Die Wahrung des Friedhofsbildes und die Pflege des Kriegerdenkmales obliegt der Gemeinde Längenfeld. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht, verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabdenkmäler zu beseitigen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos und Prospekte) verlangen, falls ihr dies notwendig erscheint.

(6) Werden Grabmäler und Einfriedungen – entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung – errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

## **§ 9**

- (1) Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen.
- (4) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabhalter sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlage (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt 15 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) ein dieser Verordnung entsprechendes Grabmal aufzustellen.

## **§ 11**

- (1) Eine Verlängerung der unter 1. festgelegten Frist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden laufenden Jahresgebühren jeweils auf die Dauer von 10 Jahren genehmigt werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes ist von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt zu machen.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Gemeinde Längenfeld wieder das volle Zugriffsrecht.

## **§ 12**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

## **§ 13**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 14**

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Digitale Grabsteine (Grabsteine, in denen ein solarbetriebener intelligenter Bildschirm eingebaut ist) sind unter Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) möglich.

(4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1,2 oder 3, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

### **§ 15**

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 16**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung für Säрге beträgt am Friedhof Längenfeld 15 Jahre, im Friedhofsteil, Sektor A (rot schraffiert lt. Plan) im Bereich Nähe Kirche beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

Am Friedhof in Huben und in Gries beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. In Ausnahmefällen kann die Ruhefrist mit Genehmigung des Bürgermeisters geringfügig unterschritten werden, eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestruhefrist von 10 Jahren ist jedoch nicht erlaubt.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung für Urnen beträgt 10 Jahre.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(4) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

### **§ 17**

Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung 15 Jahre und älter sind, können innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Verständigung durch die Friedhofsverwaltung für den Nächststerbenden neu zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Neubelegung dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 18**

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **§ 19**

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß Gemeindesanitätsgesetz und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### **§ 21**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung der Gemeinde Längenfeld vom 13.01.2004 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(Richard Grüner)

Angeschlagen am **11.12.2019**

Abgenommen am **27.12.2019**

..... I.A.